

Interpellation Hess-Balgach / Schöbi-Altstätten / Heim-Andwil (17 Mitunterzeichnende)
vom 25. November 2019

Stufenerweiterungsmöglichkeiten für Lehrpersonen der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. März 2020

Sandro Hess-Balgach, Michael Schöbi-Altstätten und Seline Heim-Andwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 25. November 2019 nach den Möglichkeiten zum Wechsel der Schulstufe für Lehrpersonen der Volksschule. Dabei stellen sie einen Zusammenhang zu den Schulzyklen her, die im Lehrplan Volksschule verankert sind. Diese seien sachlogisch und pädagogisch erklärbar, würden aber einige Fragen im Rahmen der Lehrpläneinführung aufwerfen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für eine Unterrichtstätigkeit in der Volksschule wird grundsätzlich eine der Schulstufe entsprechende anerkannte Ausbildung vorausgesetzt (Ausbildungsprimat). Die Ausbildung ist anerkannt, wenn ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine durch den Erziehungsrat für gleichwertig befundene Qualifikation besteht. Die Lehrdiplome der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz sind gesamtschweizerisch durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt und ermöglichen die Berufsausübung in allen Kantonen. Volksschul-Lehrpersonen, die ohne anerkannte Ausbildung für die Schulstufe unterrichten, können nur vorübergehend mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt werden und haben im Vergleich zu Lehrpersonen mit anerkannter Ausbildung schlechtere Anstellungsbedingungen (niedrigerer Lohn, kein Anspruch auf Intensivweiterbildung).

Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) führt Studiengänge für Kindergarten und Primarstufe (Bachelor) sowie für die Sekundarstufe I (Bachelor-Master). Im Studium zur Kindergarten- und Primarlehrperson entscheiden sich die Studierenden nach Abschluss des ersten Studienjahrs zwischen dem Diplomtyp A (1. Kindergartenjahr bis 3. Primarklasse) und dem Diplomtyp B (1. bis 6. Primarklasse). Studierende des Lehrgangs für die Sekundarstufe I entscheiden sich bei der Anmeldung für die Ausbildung zur Lehrperson phil. I sprachlich/historisch (Master of Arts) oder zur Lehrperson phil. II mathematisch/naturwissenschaftlich (Master of Science). Die PHSG bietet im Rahmen von Erweiterungsstudien zudem Nachqualifikationen an. Einerseits besteht das Angebot zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehrdiploms für eine dem basal erworbenen Diplom benachbarte Schulstufe. Zudem kann mit Einzelfachabschlüssen die Lehrberechtigung für zusätzliche Unterrichtsfächer erworben werden. Die Hauptzielgruppe im Primarschulbereich stellen Fachlehrpersonen dar, die ihre Unterrichtsberechtigung erweitern wollen, wie zum Beispiel Personen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom für die Handarbeit.

Im Kanton St.Gallen bestehen zwei Möglichkeiten, ohne anerkanntes Lehrdiplom die gleichwertige Qualifikation zu erlangen:

- Einerseits kann beim Erziehungsrat um Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation nachgefragt werden. Die Gleichwertigkeit muss zum Zeitpunkt des Gesuchs bejaht werden können oder durch vom Erziehungsrat verfügte Ausgleichsmassnahmen (individuelle Nachholbildung) durch die Lehrperson erreicht werden. Dabei ist der Grundsatz leitend, dass die Nachqualifikation (Aus- und Weiterbildungen sowie Berufserfahrung) das fehlende spezifische Diplom adäquat ersetzen muss.

- Andererseits hat der Erziehungsrat für angehende Oberstufenlehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie für altrechtlich ausgebildete Arbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen «bedingte Gleichwertigkeiten» ausgesprochen. Diese sind in der Regel befristet und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Sie ermächtigen bzw. verpflichten die Schulträger, Lehrpersonen ohne Gesuchsverfahren diplomkonform zu entlönnen.

Im Unterschied zur formellen Bildung, die zu einem anerkannten Hochschulabschluss mit Lehrdiplom führt, dient *Weiterbildung* nicht der Begründung oder Erweiterung der Unterrichtsberechtigung, sondern der Stärkung der materiellen Qualifikation. Vorliegend wird, wo nicht anders ausgewiesen, auf die formelle Bildung eingegangen.

Die Beantwortung der einzelnen Fragen ist betreffend Ausbildungsanforderungen in Bezug auf die Unterrichtsberechtigung einerseits (Fragen 1, 2 und 4 bis 6) und betreffend Einfluss der Schulzyklen gemäss Bildungskoordination auf die Unterrichtsberechtigung andererseits (Fragen 3 und 7) zu gliedern:

- 1., 2. und 4. bis 6. Erweiterungen der Unterrichtsberechtigung sind sinnvoll und zu fördern. Dabei hat die Lehrperson indessen den qualitätsorientiert erforderlichen Nachqualifikationsaufwand zu leisten. Entsprechende Angebote der PHSG mit flankierender Unterstützung durch den Erziehungsrat (bedingte Gleichwertigkeitsanerkennung mit Einfluss auf den Lohn) wurden oben beschrieben. Die Erweiterungsstudien können berufsbegleitend absolviert werden, was zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben beiträgt.

Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom. Bereits erbrachte, für die Erlangung des ergänzenden Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden nach EDK-Recht anerkannt. Validierte Unterrichtspraxis kann demnach an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden. Beim Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I können Studienleistungen, die ausserhalb der Ausbildung zur Lehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis im Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an das Masterstudium angerechnet werden. Über die konkrete Anrechnung entscheidet jene Institution, die das Diplom ausstellt.

Für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome als gleichwertig mit einem schweizerischen Lehrdiplom ist operativ die EDK zuständig. Werden trotz grundsätzlicher Vergleichbarkeit wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und der schweizerischen Ausbildung festgestellt, müssen Ausgleichsmassnahmen absolviert werden, sofern die Ausbildungsunterschiede nicht durch Berufserfahrung und/oder Weiterbildungen kompensiert sind.

Eine Gleichstellung von Personen mit und ohne pädagogische Ausbildung oder Unterrichtserfahrung ist in der Weiterbildung denkbar. Für die formellen Erweiterungsstudien werden nur Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom zugelassen.

3./7. Die Etappierung der Volksschule wird wie folgt systematisiert und in der Lehrerbildung berücksichtigt:

Klassen	Stufen	Zählweise / Zyklen		Diplomtyp A PHSG	Diplomtyp B PHSG	Diplom Oberstufe PHSG
1. Kindergarten	Kindergarten	1	1	Unterrichts- berechtigung		
2. Kindergarten		2				
1. Primar	Primarstufe Unterstufe	3	2		Unterrichts- berechtigung	
2. Primar		4				
3. Primar		5				
4. Primar		Mittelstufe	6			
5. Primar			7			
6. Primar			8			
1. Sek / Real	Sekundarstufe I = Oberstufe	9	3			Unterrichts- berechtigung
2. Sek / Real		10				
3. Sek / Real		11				

Die Stufen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I / Oberstufe mit Real- und Sekundarschule) sind für die innerkantonale Schulorganisation und die Lehrerausbildung, die Zyklen für die überkantonale Schulkoordination (koordinierte Lehrpläne und darauf abzustimmende Lernmedien) relevant. Die Ausbildung an der PHSG ist nominell auf die Stufen zugeschnitten. Sie passt aber im Ergebnis auch zu den Zyklen, da jedes Diplom nicht nur eine Stufe, sondern auch einen ganzen Zyklus abdeckt (Diplomtyp A: Kindergarten- und Unterstufe sowie ganzer erster Zyklus / Diplomtyp B: Unter- und Mittelstufe sowie ganzer zweiter Zyklus / Diplom Oberstufe: Sekundarstufe I / Oberstufe = ganzer dritter Zyklus). Die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen der PHSG ist mithin nicht nur stufen-, sondern auch zykluskonform. Es besteht Handlungsbedarf weder für eine Anpassung der basalen Ausbildungskategorien an die Zyklen noch für Erweiterungsstudien mit Fokus auf die Zyklen.

«Stufenerweiterung» in Relation zu den Zyklen ist somit nicht eine Frage der formellen Ausbildung. Soweit angezeigt, kann auf die Zyklen in der materiellen Weiterbildung eingegangen werden. Dies wurde beispielsweise im Rahmen der Einführung des koordinierten, kompetenzorientierten Lehrplans Volksschule oder im Zusammenhang mit den Weiterbildungen zum Projekt «Erste Schuljahre» getan.